

Subventionsordnung der Stadt Graz

**§2 Subventionsvoraussetzungen**

Abs. (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Subvention ist, dass das zur Subventionierung beantragte Vorhaben Zwecken des Gemeinwohles dient, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. des (der) Bewohner(s) der Stadt liegt, innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht wird oder zumindest mit der Stadt oder ihren Bewohnern in Zusammenhang steht

Abs. (2) Förderungswürdig im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere alle im Interesse der Stadt gelegenen Vorhaben kirchlicher, kultureller, ökologischer, sozialer, sportlicher, touristischer, volksbildnerischer, völkerverbindender, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Natur sowie Vorhaben der Gemeinschaftspflege, der Jugend- und Gesundheitsförderung, der Förderung von Sicherheit und Ordnung und zur Verbesserung der Infrastruktur der Stadt

	Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, städtische Einrichtungen	soziale Vereine (Caritas, Zebra, Pfarrcaritas, ... etc.)	Jugend- und Kindervereine (Jugendtreffs, Sportvereine mit Kinder- und Jugendarbeit)	Kulturvereine, freischaffende Künstler	Sonstige Vereine (PensionistInnen, Heimgarten... etc.)
Anschaffungen*	300 bis max. 500	300 bis max. 500	300 bis max. 500	300 bis max. 500	300 bis max. 500
Kostenzuschuss lfd. Betrieb	bis max. 300	bis max. 300	bis max. 300	bis max. 300	bis max. 300
Veranstaltungszuschuss**	300 bis max. 500	300 bis max. 500	300 bis max. 500	300 bis max. 500	300 bis max. 500

**ein und dieselbe Einrichtung wird pro Kalenderjahr max. 2 mal aus einer der drei Subventionsarten bis zu einer Gesamtsumme von max. € 1.000.-- subventioniert**

\* diverse Geräte wie z.B. Büroausstattung, Sport- und Spielgeräte, Film-/Ton-/Videogeräte, Trainingsanzüge.... etc.

\*\* Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen, Sportturniere, Ausstellungen, Kulturausflüge, Muttertags-/Weihnachtsfeiern, Schulfeste, Nachbarschaftsfeste, Festivals ... etc.

**nachhaltige Projekte (wie z.B. Integration/Inklusion, Gesundheit, Generationen, Zusammenleben, Partizipation etc.) im Sinne des §2 Subventionsvoraussetzungen Abs. (2) werden im Bezirksrat nach Massgabe der Förderungswürdigkeit im Bezirksrat diskutiert und dessen Subventionshöhe individuell beschlossen**

(max. 1/3 des Gesamtjahresbudgets wird für derartige Sonderprojekte in Summe pro Jahr beschlossen)

**ab € 1.000.-- Anwendung Subventionsordnung der Stadt Graz**

d.h. insbesondere Verwendung des Subventionsantragsformulars und Vorlage eines Subventionsberichts